

Verfahrensweise zum Prüfungsrücktritt im Krankheitsfall

Sehr geehrte Studierende,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf die nach wie vor geltende Verfahrensweise des Prüfungsrücktrittes im Falle einer Erkrankung hinweisen.

I. Für Präsenzstudiengänge gilt folgende Regelung:

Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nach Ablauf der Anmeldefristen = Abmeldefristen nur durch ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes Ahrweiler möglich. Dieses Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorzulegen. Ausnahme von dieser Regelung ist der Nachweis eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus.

→ Kontakt und weitere Informationen: [Präsenzstudiengänge – Rubrik Prüfungsrücktritt](#)

II. Für Fernstudiengänge gilt folgende Regelung:

Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nach Ablauf der Anmeldefristen = Abmeldefristen nur durch ein qualifiziertes Attest - z.B. des Hausarztes - möglich. Ein einfaches Attest i.S. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) ist nicht ausreichend. Dieses Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum vierten Tag nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorzulegen. Ausnahme von dieser Regelung ist der Nachweis eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus.

→ Weitere Informationen: [Studiengang MBA – Rubrik Prüfungsrücktritt](#)

Hinweis: Um Missverständnisse und ungewollte Fehlversuche zu vermeiden, melden Sie sich in Zweifelsfällen frühzeitig beim Prüfungsamt und stimmen Sie die weitere Vorgehensweise im eigenen Interesse ab.